SATZUNG DER STADT BURG STARGARD

Bebauungsplan Nr. 16 „Errichtung von Photovoltaikanlagen in Lindenhof"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01.06.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Burg Stargard „Errichtung von Photovoltaikanlagen in Lindenhof", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:

Planzeichnung - Teil A
Planteil I

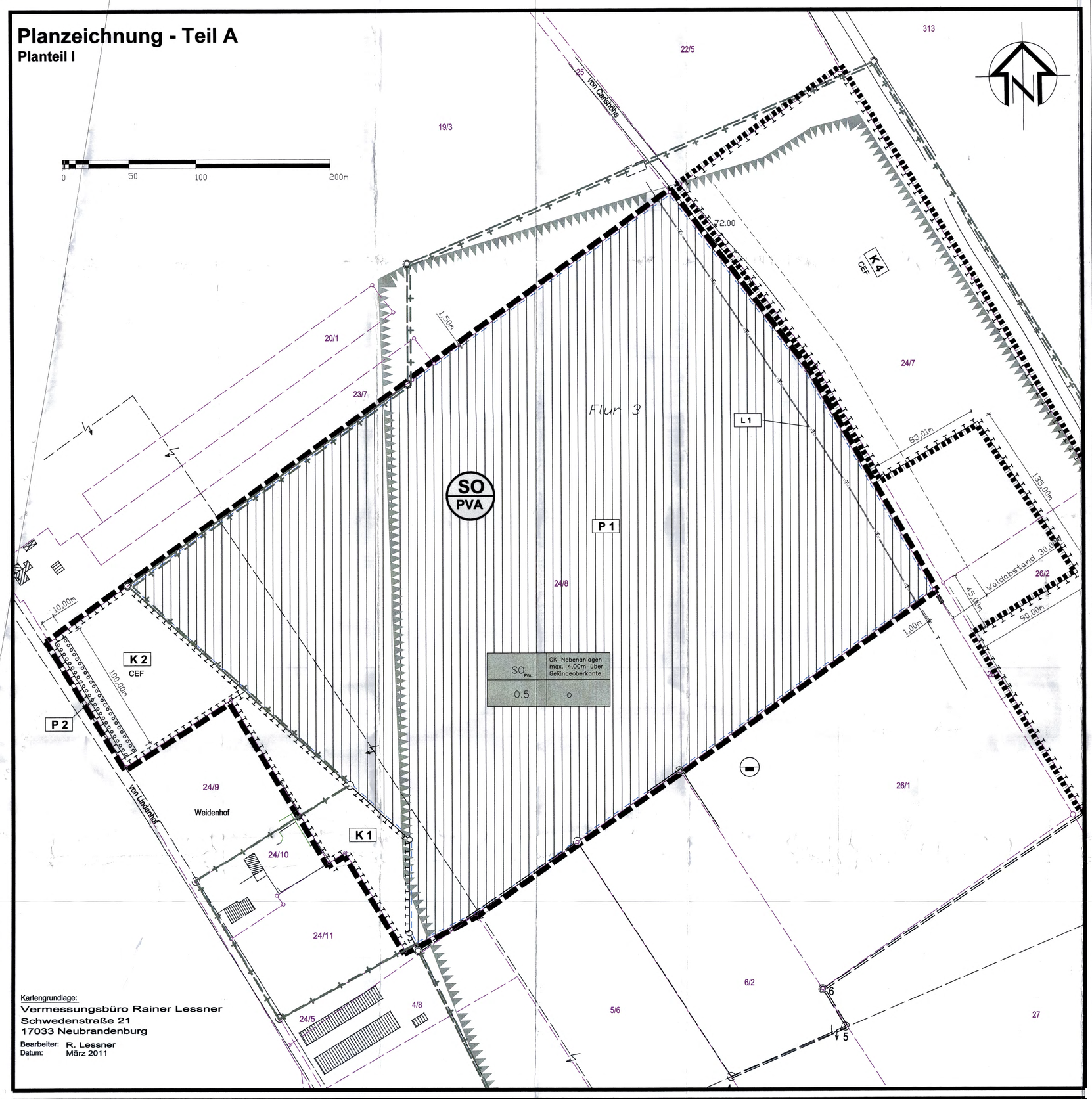

Kartengrundlage:
Vermessungsbüro Rainer Lessner
Schwedenstraße 21
17033 Neubrandenburg
Bearbeiter: R. Lessner
Datum: März 2011

Planteil II:
externe Kompensationsmaßnahmen

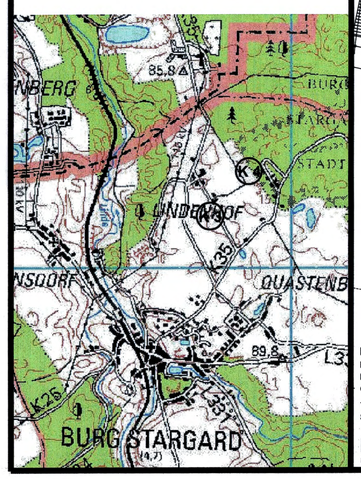

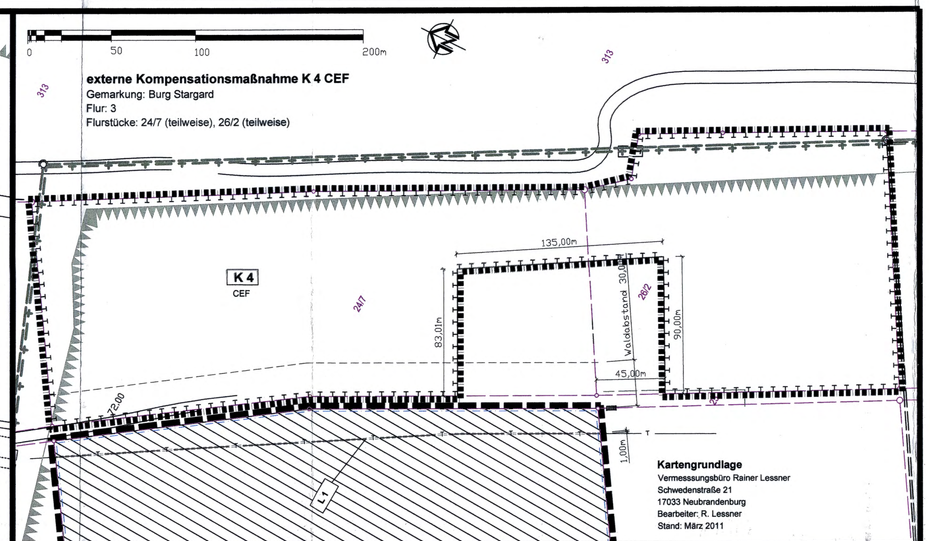

Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Fläche Sonstiges Sondergebiet — § 11 Abs. 2 BauNVO

SO PVA — Zweckbestimmung: Photovoltaikanlagen

1.2 Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GRZ 0,5 — Grundflächenzahl — § 16 BauNVO

OK 4,00m — Oberkante Gebäude als Höchstmaß über Geländeoberkante — § 16 BauNVO

1.3 Bauweise, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o — offene Bauweise — § 22 Abs. 4 BauNVO

Baugrenze — § 23 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BauNVO

1.4 Flächen für Aufschüttungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen — § 5 Abs. 2, Nr. 8, 25 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB

G — Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Übernahme aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard) — § 9 Abs. 1, Nr. 17 und Abs. 6 BauGB

1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1, Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 7 BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Geh,- Fahr,- und Leitungsrechten — § 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB

3. nachrichtliche Übernahme

G — Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen außerhalb des Geltungsbereichs (Übernahme aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Burg Stargard)

Grenze des Bodenschatzabbaugebiets (genehmigte Fläche innerhalb des Rahmenbetriebsplanes für den Bergbau)

4. Darstellung ohne Normcharakter

24/8 — Flurstückseingrenzung mit Flurnummer

4 m — Maßkette

vorhandene Wohnbebauung

vorhandene Wirtschaftsgebäude

P 1 — Teilbereich mit Nummerierung

Stromleitung (Freileitung der e.on edis AG)

T — Fernmeldekabel (Deutsche Telekom AG)

72.00 — Bestandshöhe

L 1 — mit Leitungsrechten zu belastende Fläche mit Nummerierung

Grenze des Bodenschatzabbaugebiets

CEF — zusätzlich anrechenbare artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die gemeinschaftsrechtlich geschützte Art –Schreidler–

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs für die Kompensationsmaßnahmen K3 (CEF) und K4 CEF

Nutzungsschablone

Gebietsbezeichnung	max. zulässige Höhe OK bauliche Anlagen über 72,00 m HN
Grundflächenzahl	Bauweise

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung vom 31.07.2009.
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Planzeichenverordnung** in der Fassung vom 18. Dezember 1990, veröffentlicht im BGBl. I S. 58 am 22. Januar 1991
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379)
- **Landesplanungsgesetz** (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366,382)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl.M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V 383, 395)
- **Landeswaldgesetz M-V** (LWaldG) vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66,84)
- **Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald** (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 805)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 366, 378)
- **Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard**

Geltungsbereichsgrenzen:

im Norden: die Ortslage Lindenhof, sowie die südliche Grenze der Flurstücke 19/3, 23/7, 25, Flur 3, Gemarkun g Burg Stargard

im Süden: die nördliche Grenze der Flurstücke 4/8, 5/6, 6/2, 24/11 und 24/5, Flur 3, Gemarkung Burg Stargard sowie weitere Abgrabungsflächen des Rohstoffsicherungsgebiets (Kies) Kreuzbruchhof

im Osten: die westliche Grenze des Flurstücks 25, Flur 3, Gemarkung Burg Stargard, in Teilen die Abgrabungsfläche sowie der Standortübungsplatz Neubrandenburg mit seinen Wald- und Wiesenflächen (Flurstück 24/7 und 26/2)

im Westen: die östliche Grenze der Flurstücke 24/11, 24/9 und 24/10, Flur 3 Gemarkung Burg Stargard sowie die Straße zwischen Lindenhof - Kreuzbruchhof

Planungsgebiet: ca. 18,28ha

Text - Teil B
I. Planungsrechtliche Festsetzungen [§ 9 Abs.1 BauGB]
zum Bebauungsplan Nr. 16 „Errichtung von Photovoltaikanlagen in Lindenhof"
der Stadt Burg Stargard

Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB; § 11 Abs. 2 BauNVO]

Art der baulichen Nutzung
Das Sonstige Sondergebiet Photovoltaikanlagen dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie für den Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung), Zufahrten und Wartungsflächen.

Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen
Als Oberkante baulicher Anlagen wird deren höchster Punkt bestimmt.

Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 3,00m über Geländeoberkante festgesetzt.

Für einzelne Nebenanlagen (Wechselrichter) kann ausnahmsweise eine maximale Höhe von 4,00m zugelassen werden.

Bauweise [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]

Die Photovoltaikanlagen ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB]

Minimierungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:
Die Einfriedung des Solarparks ist im bodennahen Bereich für wandernde Tierarten durchlässig zu gestalten. Es sind Stahlgitter- oder Maschendrahtzäune in grüner Farbgebung zu verwenden. Die Zaunhöhe darf 3,0 m nicht überschreiten.

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen einzelner individuen europäischer Vogelarten oder ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 39 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG werden folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:
- Vor dem geplanten Baubeginn ist grundsätzlich eine Kontrolle des Baubereichs auf eventuell brütende Vogelarten von einem anerkannten Gutachter durchzuführen. Ggf. ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG vom Vorhabensträger zu beantragen.
- Der Baubeginn im Nordwestteil der Flächen darf erst nach Abschluss der Brutzeit bodenbrütender Arten (Feldlerche, Braunkehlchen) erfolgen (Ende Juli 2011).

Es ist eine ökologische Baubegleitung sowie ein Monitoring nach § 4c BauBG durchzuführen.

Kompensationsmaßnahmen:
Die im Planteil I mit K 1 gekennzeichnete Fläche ist durch regelmäßige Pflege zu einer artenreichen Wiesenfläche zu entwickeln. Die Pflege der Flächen erfolgt durch abschnittsweise jährliche Mahd in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes der Vegetation und unter Berücksichtigung der Brutzeiten.

Die im Planteil I mit K 2 gekennzeichnete Fläche ist über Sukzession zu artenreichem Grünland zu entwickeln. Die Pflege der Wiesenflächen erfolgt durch regelmäßige 2 x jährliche Mahd in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes der Vegetation und unter Berücksichtigung der Brutzeiten.

Auf dem im Planteil II mit K 3 als externe Kompensationsmaßnahme gekennzeichneten Bereich wird ein vorhandener Bunker als Winterquartier für Fledermäuse hergerichtet.
Des Weiteren sind auf der mit dem Planzeichen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB umgrenzten Fläche (K3 CEF) Entsiegelungs- sowie Entrümpelungsmaßnahmen durchzuführen. Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen und dauerhaft (im Zeitraum der Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung) extensiv zu pflegen.

Die artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme K4 (CEF-Maßnahme für die gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelart -Schreiadler-) ist auf einer Fläche von insgesamt 6,3 ha östlich der PV-Anlage auf Teilflächen der Flurstücke 24/7 und 26/2 der Flur 3, Gemarkung Burg Stargard vorzunehmen. Die Flächen sind dauerhaft (im Zeitraum der Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung) in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes der Vegetation und unter Berücksichtigung der Brutzeiten extensiv zu pflegen.

Auf den geplanten Kompensationsflächen (K 1 bis K 4) sind an geeigneten Stellen Lesesteinhaufen und Holzreste / Baumstubben anzuordnen (um die Ansiedlung der Art „Zauneidechse" zu begünstigen).

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte [§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB]

In der Fläche L 1 wird ein Leitungsrecht zugunsten der Deutsche Telekom AG festgesetzt.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]

Folgende Pflanzgebote werden festgesetzt:
Die im Planteil mit P1 gekennzeichnete Fläche ist nach Errichtung der Solarmodule der natürlichen Sukzession zu überlassen und zu einer artenreichen Wiese zu entwickeln. Die Flächen sind vom Eigentümer dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten. Die Pflege der Wiesenflächen erfolgt durch jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes und hat sich nach dem Entwicklungsstand der Vegtation zu richten. Der Einsatz von chemischen Mitteln ist unzulässig.

Auf der im Planteil I mit P2 gekennzeichneten Fläche ist eine frei wachsende 100 m lange und 10 m breite Strauchhecke mit standortgerechten Laubsträuchern anzulegen. Es sind ausschließlich Sträucharten gemäß Gehölzliste 2 in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden:
- Heister, H=100-150, 2xv, o. B. (10 Stk./100 m²)
- Sträucher, H=60-100 / 100-150, 2xv, o. B. (60 Stk./100 m²)

Die Pflanzung erfolgt vier- bis fünfreihig (Reihenabstand 1,50 m, Pflanzabstand 1,0 m-1,50 m). Zur nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze ist ein Pflanzabstand von 3,0 m einzuhalten. Die Hecke ist im Turnus von 8 bis 10 Jahren abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Gehölzliste:

Acer campestre - Feldahorn	Pyrus pyraster - Wildbirne
Cornus sanguinea - Hartriegel	Prunus spinosa - Schlehe
Corylus avellana - Haselnuss	Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn	Rosa canina - Hecken-Rose
Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weißdorn	Rosa glauca - Hecht-Rose
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen	Rosa pimpinellifolia - Dünen-Rose
Ligustrum vulgare - Liguster	Rubus idaeus - Himbeere
Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche	Rubus fruticosus - Brombeere
Malus domestica - Wildapfel	Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Malus sylvestris - Wildapfel	Salix caprea - Salweide
	Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum [§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB]

Die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen ist zeitlich begrenzt zulässig, ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes bis zum 31.12.2032.

Realisierungszeitraum für Pflanzmaßnahmen gem. §9 Abs. 4 in Verbindung mit §11 Abs. 3 BNatSchG

Die Pflanzmaßnahme P2 ist bist spätestens Herbst 2012 (3. Pflanzperiode nach Baubeginn) zu realisieren. Die Entwicklungspflege wird für 2 Jahre nach Abnahme der Fertigstellungspflege festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen K1 - K4 sind mit dem jeweiligen Eigentümer einvernehmlich zu regeln und bis zum 31.08.2011 umzusetzen.

Die Durchführungsbestimmungen der Maßnahme sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt Burg Stargard festzuschreiben (Durchführungsvertrag), in der die Art der Maßnahme, der zeitliche Ablauf der Umsetzung, Kostenumfang und Zahlungsmodus zu regeln ist.

II. Hinweise

Bodendenkmale
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund oder die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten und Bodenschutz
Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.
Werden in Bewertung dieser Auskünfte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen(Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung).

Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) zurordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Vermessungsmarken
Vermessungsmarken sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschafts-kataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt M-V mitzuteilen.

Kartengrundlage
Als Kartengrundlage dient die Vermessung des Vermessungsbüros Rainer Lessner, Schwedenstraße 21, 17033 Neubrandenburg. Stand: März 2011. Längenmaße und Höhenangaben in Meter, Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf HN76. Stand : März 2011
Als Kartengrundlage für die Darstellung der Kompensationsmaßnahme K3 (CEF) dient der Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster (ALK) des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, Referat Kataster& Vermessung, Gartenstraße 17, 17033 Neubrandenburg. Stand Kataster: September 2010

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung Burg Stargard hat am 24.11.2010 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Errichtung von Photovoltaikanlagen in Lindenhof" der Stadt Burg Stargard beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.12.2010 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Burg Stargard, den 01.06.2011 — Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPlG M-V beteiligt worden.

Burg Stargard, den 01.06.2011 — Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 13.12.2010 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom **27.12.2010 bis 28.01.2011**.

Burg Stargard, den 01.06.2011 — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher sind am 21.12.2010 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.

Burg Stargard, den 01.06.2011 — Bürgermeister

5. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 19.01.2011 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 24.03.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Burg Stargard, den 01.06.2011 — Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 „Errichtung von Photovoltaikanlagen in Lindenhof" der Stadt Burg Stargard, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Stadtvertretung am 30.03.2011 gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.04.2011 bis einschließlich 16.05.2011 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen.

Dienstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt am 12.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg Stargard, den 01.06.2011 — Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 01.04.2011 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den 01.06.2011

8. Die Stadtvertretung hat am 01.04.2011 die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg Stargard, den 01.06.2011 — Bürgermeister

9. Die Stadtvertretung hat am 01.04.2011 den Bebauungsplan Nr. 16 „Errichtung von Photovoltaikanlagen in Lindenhof" der Stadt Burg Stargard, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Burg Stargard, den 01.06.2011 — Bürgermeister

10. Das Anzeigeverfahren gemäß § 246 Abs. 1a BauGB ist durchgeführt worden. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.

Burg Stargard, den 14.04.2011 — Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung sowie der beigefügten Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgefertigt.

Burg Stargard, den 14.04.2011 — Bürgermeister

12. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan zur Einsicht während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.04.11 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 16.05.11 in Kraft getreten.

Burg Stargard, den 16.05.2011 — Bürgermeister

Übersichtslageplan

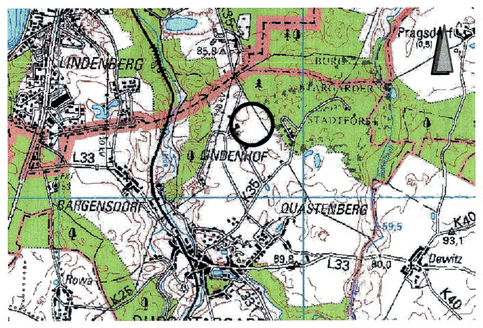

Satzung

Satzung der Stadt Burg Stargard
BEBAUUNGSPLAN NR. 16
"Errichtung von Photovoltaikanlagen in Lindenhof"

Gemarkung Burg Stargard, Flur 3
Flurstück 24/8

Auftraggeber: Stadt Burg Stargard
über Amt Stargarder Land
Mühlenstr. 30
17094 Burg Stargard

städtebauliche Planung : lutz braun architekt+stadtplaner
architektur:fabrik:nb
Nonnenhofer Str. 19, 17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 / 36 949-911 Fax -919

Planteil I: M 1:1.500	Datum: 01.06.2011
Planteil II: M 1:2.000	